

Merkblatt

„Vergaberecht und Sportstättenbauförderung“

Dieses Merkblatt beschränkt sich auf Hinweise zur Vergabe von Aufträgen im Sportstättenbau im Rahmen von Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 10.000,- € bis 5 (fünf) Mio. € netto. Wird das Volumen von 5 Mio. € netto überschritten, ist gesonderter Rechtsrat über die geltenden Vorschriften einzuholen!

Werden Baumaßnahmen im Sportstättenbau **überwiegend mit öffentlichen Zuschüssen (über 50%)** gefördert **und überschreiten die Maßnahmen des geförderten Projektes den Wert von 10.000 €** wird ein Sportverein für diese Baumaßnahme zum öffentlichen Auftraggeber. Unter die öffentlichen Zuschüsse fallen auch die vom LandesSportBund Niedersachsen im Rahmen der Sportstättenbauförderung vergebenen Fördergelder (Finanzhilfe des Landes Niedersachsen).

Geregelt ist dieses im Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG - (§ 2 Absatz 4 NTVergG in Verbindung mit § 98 Nr. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)). Das bedeutet, ein Sportverein hat bei der Erteilung von Aufträgen, die mit dem jeweils überwiegend öffentlich geförderten Bauprojekt in Zusammenhang stehen und überwiegend öffentlich gefördert werden, die Vorgaben für den öffentlichen Einkauf von Leistungen (sog. Vergaberecht) anzuwenden. Konkret wirkt sich dies auf das Verfahren des Einkaufs aus und auf die Unterlagen, die zu fordern und von den Interessenten einzureichen sind. Einzureichen sind insbesondere Eigenerklärungen dazu, dass die potentiellen Auftragnehmer und die von ihnen eingeschalteten Nachunternehmer den geforderten Mindestlohn zahlen.

Das Vergaberecht hat zum Ziel, eine wirtschaftliche Vergabe in einem fairen Wettbewerb sicherzustellen.

Bei Anwendung des Vergaberechts sind komplexe und umfangreiche Vorgaben zu berücksichtigen. Daher werden für Sportvereine folgende zwei Vorgehensweisen empfohlen:

- I. **Die Kommune ist Eigentümerin und der Sportverein ist Pächter/Nutzer der Sportanlage**
 - a) Die Kommune als Bauherrin führt das Vergabeverfahren durch. Die Vereine beteiligen sich entsprechend der Nutzungszeiten an der Baumaßnahme. Es muss ein Förderantrag nach Punkt 2.2 der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus gestellt werden.
 - b) Die Kommune hat keine freien Kapazitäten zur Durchführung des Bauprojekts einschließlich Vergabeverfahren. Weiteres Vorgehen gem. Punkt II.
- II. **Der Sportverein ist Eigentümer der Sportanlage**

Der Verein ist Bauherr und muss die Vorgaben des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) und somit auch des Vergaberechts befolgen. Hier empfiehlt sich dringend die Beauftragung eines im Vergaberecht kundigen Fachplaners (Architekt, Ingenieur, Landschaftsplaner...). Die Beachtung des NTVergG ist vertraglich mit dem Fachplaner zu vereinbaren.

Anwendungsbereich des NTVergG

Das NTVergG und die formellen Anforderungen sind anzuwenden, wenn ein Projekt zur Errichtung, Erweiterung oder Instandhaltung von Sportstätten zu mehr als 50% mit öffentlichen Zuschüssen gefördert wird und das Projektvolumen mindestens 10.000 € beträgt.

Zu unterscheiden sind grundsätzlich Bauaufträge, die der Regelfall sind, von Liefer- und Dienstleistungen. Der Begriff der Bauleistungen ist im weiten Sinn zu verstehen und erfasst Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Freiberufliche Leistungen, wie etwa Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren, sind vom Anwendungsbereich des NTVergG ausgenommen. Sind Liefer- und Dienstleistungen Bestandteil des Gesamtprojektes und beträgt das Auftragsvolumen mindestens 10.000 € sind diese gleichfalls nach den o.g. Vorgaben des Vergaberechts auszuschreiben.

Im Bereich des öffentlich geförderten Sportstättenbaus werden Dienstleistungen kaum relevant werden, da diese dazu dienen, eine bauliche Anlage herzustellen, instand zu halten, zu ändern oder zu beseitigen.

Die Charakteristika der im Sportstättenbau relevanten Vertragstypen sind in nachstehender Übersicht erfasst:

Baufaufträge -> VOB/A-C	Lieferaufträge -> VOL/A+B
<p>= alle Verträge über die Erbringung von Bauleistungen (Planung, Errichtung, Instandhaltung, Änderung, Erweiterung, Demontage etc.)</p> <p><i>Beispiele: Errichtung Sporthalle, Erneuerung Flutlichtmasten</i></p>	<p>= alle Verträge zur Beschaffung von Waren (Kauf, Leasing, Miete, Pacht etc.)</p> <p><i>Beispiele: Kauf von Sportgeräten, Trikots</i></p>

Da im Themenfeld „Förderung des Sportstättenbaus“ vorwiegend Bauaufträge vergeben werden, wird nachfolgend die Darstellung auf die Vergabe von Bauaufträgen beschränkt.

Bei den Vergabearten wird unterschieden in

1. Öffentliche Ausschreibung
2. Beschränkte Ausschreibung
(bzw. beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb)
3. Freihändige Vergabe

Die Unterschiede der Ausschreibungsarten im Bereich der Bauleistungen sowie die damit verbundenen Wertgrenzen, sind in der folgenden Tabellenübersicht zusammengefasst:

Vergabeart	Wertgrenzen	Formeller Aufwand	Bieterauswahl
freihändige Vergabe	bis 25.000 € (netto)	<u>geringster Aufwand</u>	<ul style="list-style-type: none"> – mind. 3 vergleichbare Angebote – <u>Bieter werden vom AG ausgesucht</u>
beschränkte Ausschreibung	ab 25.000 € (netto)	<u>hoher Aufwand</u> (analog zu öffentlicher Ausschreibung)	<ul style="list-style-type: none"> – mind. 3 vergleichbare Angebote – <u>Bieter werden vom AG ausgesucht</u>
öffentliche Ausschreibung	<p style="color: red;">ab 50.000 € (netto) Landschaftsbau, Straßenausstattung sowie Ausbaugewerke ohne Energie und Gebäudetechnik</p> <p style="color: blue;">ab 150.000 € (netto) Tief-, Verkehrsanlagen und Ingenieurbau</p> <p>ab 100.000 € (netto) alle übrigen Gewerke</p>	<p><u>hoher Aufwand</u> Erstellung Leistungsbeschreibung Submission etc.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Bieter bewerben sich auf Veröffentlichung – <u>Jeder qualifizierte Bieter kann ein Angebot abgeben</u>

Anmerkung: Die Wertgrenzen beziehen sich auf einen zu vergebenden Auftrag bzw. ein Gewerk.

Freihändige Vergabe

Bei einer freihändigen Vergabe tritt der Bauherr direkt an den potentiellen Bieter heran. Mindestens drei Angebote sind einzuholen, es ist für einen wechselnden Bieterkreis Sorge zu tragen, auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu berücksichtigen. Die freihändige Vergabe unterliegt nicht so strengen Formanforderungen. Dennoch sind auch für diese Vergabeverfahrensart die Vergabegrundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Transparenz und Wettbewerb zu beachten. Zu erstellen ist ein Vergabevermerk.

Beschränkte Ausschreibung

Bei der beschränkten Ausschreibung ist ein Wettbewerb herzustellen. Die Vergabestelle erstellt umfassend die Vergabeunterlagen und spezifiziert die anzubietende Leistung (in der Regel in einer Leistungsbeschreibung). Die Vergabestelle übersendet die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes nur an eine begrenzte Anzahl von Unternehmen. Mindestens drei Angebote sind einzuholen, es ist für einen wechselnden Bieterkreis Sorge zu tragen, auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu berücksichtigen. Zu erstellen ist ein Vergabevermerk.

Öffentliche Ausschreibung

Die Öffentliche Ausschreibung ist der Regelfall. Die Vergabestelle erstellt umfassend die Vergabeunterlagen und spezifiziert die anzubietende Leistung (in der Regel in einer Leistungsbeschreibung). Bei der öffentlichen Ausschreibung erfolgt eine Bekanntmachung der Ausschreibung in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften oder Internetportalen. Anhand der Angaben in der Bekanntmachung sollen interessierte Unternehmen in die Lage versetzt werden, zu entscheiden, ob eine Teilnahme am Verfahren grundsätzlich in Betracht kommt. Die erforderlichen detaillierten Angaben für eine Veröffentlichung sind im § 12 VOB/A aufgeführt. Zu erstellen ist ein Vergabevermerk.

Bei beschränkter und öffentlicher Ausschreibung gilt:

Nachverhandlungen, die konkrete Preise und Leistungsinhalte des Angebotes zum Gegenstand haben, sind verboten.

Das Vergabeverfahren endet mit der Zuschlagserteilung (Auftragsvergabe). Der Zuschlag muss schriftlich erfolgen. Nicht berücksichtigte Bieter sind schriftlich zu informieren, auf Antrag hin auch über die Gründe für die Nichtberücksichtigung sowie über den bezuschlagten Bieter. Die Auftragserteilung sollte schriftlich erfolgen. Entsprechende Formblätter werden auf der Homepage <http://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB/> zum Download bereitgestellt.

Weitere Hinweise zur Antragstellung im Sportstättenbau

Es ist zu beachten, dass der Auftraggeber erst dann ausschreiben soll, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann. Dementsprechend muss die Finanzierung gesichert sein, es müssen alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die Planung der Maßnahme muss abgeschlossen sein.

Bei Auftragswerten über 25.000 € ist es in Zukunft problematisch im Antragsverfahren Angebote von Baufirmen einzuholen, da mit der Baumaßnahme in der Regel erst im darauf folgenden Jahr begonnen wird. **Um realistische Kosten im Finanzierungsplan einsetzen zu können, ist es sinnvoll die zu erwartenden Kosten von einem Fachplaner nach DIN 276 ermitteln zu lassen.**

Durch die Einschaltung eines Fachplaners wird in der Regel die Bearbeitungsqualität gesteigert. Darüber hinaus sind durch die vorgegebenen Ausschreibungsverfahren und den damit verbundenen Wettbewerb Einsparungen möglich.

Mit der Bewilligung der Fördergelder des Landessportbundes ist spätestens im Januar des Bewilligungsjahres zu rechnen. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Auftragserteilung ist mindestens mit einer Zeitspanne von ca. 2 Monaten zu rechnen.

„Maßnahmenbeginn“

Mit Abgabe der vollständigen Unterlagen und Bestätigung durch den Kreis- bzw. Stadtsportbund erhält der Verein die Möglichkeit „des Maßnahmenbeginns“. Zu diesem Zeitpunkt kann in der Regel die Finanzierung noch nicht gesichert sein, da die Bewilligung der LSB-Fördermittel erst im Bewilligungsjahr erteilt wird. Demnach geht der Verein ein nicht unerhebliches Risiko ein, falls die Fördermittel nicht wie gewünscht bewilligt werden können.

Servicestelle zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

... zu Fragen des Tarifrechts:

Frau Martina Glaubitz	0511.120-5700
Herr Andreas Kohlmeier	0511.120-5702
Herr Cord Bräuer	0511.120-5703

... zu vergaberechtlichen Fragen - je nach Region:

Hannover > Herr Frank Tönjes	0511.120-8428
Braunschweig > Frau Heike Schönberg	0531.484-1088 (Mo, Mi, Fr)
Lüneburg > Herr Thomas Kann	04131.15-1386
Oldenburg > Herr Arnold Bruns	0441.799-2182
Grundsätze > Frau Katrin Oeßel	0511.120-8414
Grundsätze > Herr Klaus Ulrich Albrecht	0511.120-8423